

gion anzunehmen und zu bekennen, welche er, vor Lichte seiner Vernunft geführt, für wahr hält. Gegenſatz: Es iſt dem Menſchen nicht erlaubt, eineige Religion anzunehmen und zu bekennen, ehe er, vom bloßen Lichte ſeiner Vernunft geübt, mit Zurückweiſung jedes höhern Lichtes, für wahr hält.) — 16. Die Menſchen können bei der Übung jeder Religion den Weg des ewigen Heiles finden und die ewige Seligkeit erlangen. — 17. Wegſtens gute Hoffnung darf man hiñſichtlich der eignen Seligkeit aller derjenigen hegen, welche nicht und gar nicht in der wahren Kirche Chriſti ſind. — 18. Der Proteſtantismus iſt nur eine abgewandte Form derſelben wahren Chriſtlichen Religion, in welcher Form man nicht minder als in der katholiſchen Kirche Gott gefallen kann. — § 4. Socialismus, Communismus, geheime Geſellſchaften, Bibelgeſellſchaften, Geſellſchaften vöralter Geiſtlichen. Alle dieſe werden oft und mit den ſchärfſten Worten verdammt in der Encyclica *Qui pluribus* vom 9. November 1846, der Allocution *Quibus quantisque* vom 1. April 1849, in der Encyclica *Noscoitis et obisacum* vom 8. December 1849, in der Allocution *Singulari quadam* vom 9. December 1854, in der Encyclica *Quanto conficiamur verore* vom 10. Auguſt 1863. — § 5. Irrthümer über die Kirche und ihre Rechte. 19. Die Kirche iſt keine wahre und vollkommene, völlig freie Geſellſchaft und beſitzt keine eigenen und unabhängigen, von ihrem göttlichen Stifter ihr vererbten Rechte; ſondern es iſt Sache der Staatsgewalt, zu beſtimmen, welches die Rechte der Kirche ſind, welches die Schranken ſind, innerhalb welcher dieſe Rechte ausüben darf. — 20. Die Kirchengewalt darf ihre Auctorität nicht ausüben ohne Erlaubniß und Zuſtimmung der Staatsgewalt. — 21. Die Kirche hat nicht die Macht, dogmatiſch zu entſcheiden, daß die Religion der katholiſchen Kirche die einzig wahre Religion ſei. — 22. Die Verpflichtung, welche katholiſche Lehrer und Prediger durchaus bindet, beſchränkt ſich auf diejenigen Punkte, welche durch das unfehlbare Wort der Kirche als von Allen feſtzuhaltende Glaubensſätze vorgelegt werden. — 23. Die römischen Päpſte und die allgemeinen Concilien haben die Grenzen ihrer Gewalt überſchritten, Rechte der Staaten an ſich geriffen und auch in Definitionen, die ſich auf Glauben und Sitten beziehen, geirrt. (Das dritte Inciſum iſt offenbare Häreſie. In dem erſten und zweiten Inciſum angeht, ſo wird durch ihre Verurtheilung nicht behauptet, die römischen Päpſte oder die allgemeinen Concilien hätten niemals in irgend einem Einzelfalle oder irgend einer Einzelperson gegen das Recht verſündigt; aber verurtheilt wird die Aufſtellung der Kirchenſtrafen, als ob die Päpſte und die allgemeinen Concilien ihre Nachſtellung zum guten Willen der Ufurpation fremder Rechte verdankten, ſo als ob ſie grundſätzlich eine ihnen nicht gebührende Macht in Anſpruch genommen hätten.) —

Encyclica vom 11. 2. Aug.

24. Die Kirche hat nicht die Macht, Zwangsmittel anzuwenden, noch irgend eine directe oder indirecte Gewalt in zeitlichen Dingen. (Der Gegenſatz zum zweiten Inciſum lautet: Die Kirche hat auch in zeitlichen Dingen eine beſtimmte Gewalt.) —

25. Außer der dem Episcopate inhärenten Gewalt iſt ihm noch eine andere weltliche vom Staate ausdrücklich oder ſtillschweigend verliehen worden, die daher vom Staate nach Belieben zurückgenommen werden kann. (Man bemerke zum erſten Theile, daß vom Episcopate oder dem biſchöflichen Amte als ſolchem und als Inſtitution der Geſamtkirche die Rede iſt. Dieſem ſoll nach der Behauptung der Gegner, d. i. des in katholiſchen Kreiſen überberufenen Turiner Profeſſors Ruyz, die Jurisdiction im äußern Forum nur durch Verleiheung des Staates zukommen. Dieß iſt falſch und häreſiſch, und dieß wird hier verurtheilt. Dabei bleibt als zweifelſofe Thatſache beſtehen, daß einzelnen Biſchöfen und Biſchöfsſitzen manche außerhalb der eigentlichen Amtsmacht liegende Rechte durch Bewilligung der Staatsgewalt zu Theil geworden ſind. Zum zweiten Theile der Theſe iſt zu bemerken, daß, ſelbſt wenn der erſte Theil wahr wäre, dieß dennoch nicht dieſer zweite als Conſequenz ergeben würde.) —

26. Die Kirche hat kein angeborenes und von der Rechtsordnung anzuerkennendes (legitimum) Recht auf Beſitz. — 27. Die geweihten (sacri) Diener der Kirche und der römische Papſt ſind von aller Obſorge und Herrſchaft über zeitliche Dinge ganz und gar auszuschließen. — 28. Sogar apoſtoliſche Schreiben dürfen die Biſchöfe ohne Erlaubniß der Staatsregierung nicht veröffentlichten. — 29. Die vom Papſte ertheilten Gnadenertweiſe ſind als ungültig anzusehen, falls ſie nicht durch die Staatsregierung nachgeſucht worden ſind. — 30. Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Perſonen hatte ihren Urfprung aus dem Civilrechte (vgl. dazu d. Art. Privilegien des Clerus X, 441). —

31. Die geiſtliche Gerichtsbarkeit für die weltlichen Civil- und Criminalſachen der Geiſtlichen muß durchaus abgeſchafft werden, auch ohne Befragen und gegen den Einſpruch des apoſtoliſchen Stuhles. (Dieſer allgemeine Satz iſt in allen ſeinen Theilen durchaus verwerflich. Daſſelbe gilt vom folgenden.) —

32. Ohne alle Verletzung des natürlichen Rechtes und der Billigkeit kann die perſönliche Befreiung der Geiſtlichen vom Kriegsdienſte abgeſchafft werden; und dieſe Abſchaffung verlangt der ſtaatliche Fortſchritt, zumal in einer freiheitlich conſtituirten Geſellſchaft. — 33. Die theologischen Studien zu leiten ſteht aus eigenem und angeborenem Rechte nicht excluſiv der kirchlichen Regierungsgewalt zu. — 34. Die Lehre derjenigen, welche den römischen Papſt mit einem freien und in der ganzen Kirche waltenden Fürſten vergleicht, iſt eine Lehre, welche im Mittelalter die Herrſchaft errang (praevaluit). (Dieſe Theſe iſt im Sinne des Gegners verurtheilt, d. i. des Turiner Pro-